



Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

Vorsitzender des
Ausschusses für Familie, Jugend,
Integration und Verbraucherschutz
Herr Jochen Hartloff, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
55116 Mainz



DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Postfach 31 70
55021 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2644
Ministerbuero@mffjiv.rlp.de
www.mffjiv.rlp.de

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail
Neneh Braum
neneh.braum@mffjiv.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-5670
06131 1617 5670

17. März 2020

**Sitzung des Ausschusses für Familie, Jugend, Integration und
Verbraucherschutz am 26. November 2019**

TOP 4: „Reform des Inkassorechts“

Antrag der SPD-Fraktion

Vorlage 17/5686

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der vorgenannten Sitzung des Ausschusses für Familie, Jugend, Integration und Verbraucherschutz habe ich zugesagt, den Ausschussmitgliedern den Sprechvermerk zu TOP 4 zukommen zu lassen. Dieser Bitte komme ich gerne nach und übersende Ihnen den beigefügten Sprechvermerk.

Mit freundlichen Grüßen

Anne Spiegel

Anlage



Anlage

Sprechvermerk

Sitzung des Ausschusses für Familie, Jugend, Integration und Verbraucherschutz am 26. November 2019

TOP 4: „Reform des Inkassorechts“

Antrag der SPD-Fraktion

Vorlage 17/5686

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Abgeordnete,

Inkassounternehmen dürfen jegliche Forderungen eintreiben, auf die ein Unternehmen Anspruch hat. Die zulässige Höhe der Inkassokosten richtet sich dabei nach der Höhe der Forderung. Inkassounternehmen müssen seit dem 9.10.2013 den Erstattungsanspruch gegen Schuldnerinnen und Schuldner wie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) abrechnen. Danach gilt: Je höher die Forderungssumme, desto höher sind die berechneten Inkassokosten.

Inkassoschreiben sind längst ein Milliardengeschäft. Allein 2018 setzte die Branche 5,8 Milliarden Euro um. Dass ein Unternehmen ausbleibende Forderungen an ein Inkassounternehmen abgibt ist dabei zunächst unproblematisch. Das Problem liegt darin, dass die Verbraucherinnen und Verbraucher hierdurch oft mit hohen Zusatzkosten belastet werden.

Seit Jahren ist es in den Beratungen der Verbraucherzentralen ein Dauerthema, dass viele Inkassounternehmen die Notsituation von Verbraucherinnen und Verbrauchern ausnutzen. Das war bereits der Grund für die Regelung 2013, wonach die Kosten nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz zu berechnen sind. Aber die Regelung hat nur



wenig Abhilfe geschaffen. Auch die nach dem RVG zulässigen Gebühren sind noch immer sehr hoch. Zusätzlich stellen viele Inkassounternehmen überzogene Zinsen und weitere Forderungen in Rechnung. Ein ausstehender Ausgangsbetrag von wenigen Euro kann somit schnell eine Gesamtforderung von mehr als einhundert Euro nach sich ziehen.

Daher ist es zu begrüßen, dass das BMJV dieser „Abzocke“ mit dem Referentenentwurf zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht entgegenwirken will. Der Gesetzentwurf greift aus meiner Sicht allerdings viel zu kurz.

Das BMJV möchte mit dem Gesetzentwurf die folgenden Fehlentwicklungen abstellen:

- Die geltend gemachten Inkassokosten sind im Verhältnis zum Aufwand der Inkassounternehmen häufig deutlich zu hoch.
- Teilweise kommt es zu unnötigen Kostendoppelungen.
- Es werden die mangelnden Rechtskenntnisse der Schuldnerinnen und Schuldner ausgenutzt.
- Die Vorgaben für die Prüfung der Zuverlässigkeit der nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) zu registrierenden Personen sowie für die Aufsicht über diese sind verbesserungsfähig.

Zur Kostenbegrenzung sind unter anderem folgende Maßnahmen geplant:

1) Die Einführung einer niedrigeren Gebühr für unbestrittene Forderungen.

Bisher darf für einfache Fälle in der Regel maximal der 1,3-fache Gebührensatz berechnet werden. Nun soll eine besondere Schwellengebühr für die Einziehung unbestrittener Forderungen eingeführt werden. Für diese soll nur noch ein Gebührensatz von 0,7 berechnet werden.

Grund hierfür ist, dass in aller Regel kein nennenswerter Beratungsbedarf besteht und viele Tätigkeiten standardisiert oder sogar automatisiert durchgeführt werden können. Sofern die Tätigkeit im Einzelfall besonders umfangreich oder besonders



schwierig sein sollte, kann auch bei unbestrittenen Forderungen weiterhin mit dem 1,3-fachen Gebührensatz abgerechnet werden (sog. Öffnungsklausel).

Für bestrittene Forderungen bleibt es bei dem bisherigen Gebührensatzrahmen von 0,5 bis 2,5 der jeweils anfallenden Gebühr.

Die Einführung einer besonderen Schwellengebühr ist zu begrüßen. Schließlich genügt zur Geltendmachung einer ausstehenden Forderung oft die Versendung eines vorgefertigten Standardschreibens. Allerdings ist diese immer noch viel zu hoch. Das Versenden einer Standardmahnung durch ein Inkassobüro ist wesentlich weniger Aufwand als die Versendung eines Anwaltsschreibens, dem in der Regel eine Beratung vorausgeht. Daher sollte die Gebühr für das erste Inkassoschreiben auf 0,3 der Gebühr nach dem RVG gedeckelt sein. Des Weiteren sollten Gläubiger verpflichtet werden, einmal selbst anzumahnen, bevor die Sache an ein Inkassobüro abgegeben wird.

2) Keine doppelten Kosten mehr bei einer Beauftragung von Inkassobüros und Rechtsanwaltskanzleien

Bei der Doppelbeauftragung eines Rechtsanwaltsbüros und eines Inkassobüros mit einer außergerichtlichen Geltendmachung werden künftig im Grundsatz nur die Kosten erstattungsfähig sein, die entstanden wären, wenn nur ein Rechtsanwalt beauftragt worden wäre. Das entspricht der bisherigen Rechtsprechung und ist als Klarstellung zu begrüßen.

3) Änderungen bei der Aufsicht

Im Bereich der Aufsicht soll die Bedeutung von Untersagungsverfügungen sowie die Transparenz für Bürgerinnen und Bürger gestärkt und eine weitere Zentralisierung gefördert werden. Bisher wissen Verbraucherinnen und Verbraucher in aller Regel nicht, wer die für den entsprechenden Inkassodienstleister oder -rechtsanwalt zuständige Aufsichtsbehörde ist. Künftig muss darüber informiert werden. In RLP liegt die Aufsicht derzeit bereits zentral beim LG Mainz.



Für eine bessere Kostentransparenz sieht der Gesetzentwurf vor, dass die Betroffenen schon vor der Geltendmachung der Inkassogebühren darüber informiert werden müssen, dass eine Forderung auf sie zukommt. Aus Verbrauchersicht ist das positiv. Da aber der Hinweis auch schon vor Eintritt des Verzugs gegeben werden kann, ist nicht unbedingt gewährleistet, dass der Hinweis so gegeben wird, dass er als relevant wahrgenommen wird.

Insgesamt ist die Reform des Inkassorechts zu begrüßen. Sie bleibt jedoch auf halber Strecke stehen. Neben einer stärkeren Deckelung der Kosten, wäre es für einen effektiven Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher essentiell, dass diese erst dann Inkassokosten zahlen müssen, wenn alle von den Unternehmen verlangten Pflichtinformationen vorliegen. Anders können die Verbraucherinnen und Verbraucher nicht nachvollziehen, ob die Forderung berechtigt ist.

Diese Forderung wurde auf unsere Initiative hin auch von der VSMK beschlossen [Ziffer 2, TOP 32 Informationspflichten bei Inkasso verbessern (15. VMSK)]. Insofern hoffe ich zum einen, dass die Reform des Inkassorechts auch von den anderen Ressorts im Bund mitgetragen wird und die eine oder andere Verbesserung enthält.